

- Sukopp H. (1973): Die Großstadt als Gegenstand ökologischer Forschung. Schriften des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien 113: 90 – 140.
- Sukopp H. (1974): „Rote Liste“ der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Arten von Farn- und Blütenpflanzen (1. Fassung). Natur und Landschaft 49(12): 315 – 322.
- Sukopp H. (Hrsg.) (1990): Stadtökologie. Das Beispiel Berlin. Reimer, Berlin: 455 S. + Beilagen.

- Sukopp H. (2001): Artenschutz – Blütenpflanzen. In: Konold W., Böcker R., Hampicke U. (Hrsg.): Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege. Kap. XII-1.1. ecomed. Landsberg: 1 – 25.
- Sukopp H., Wittig R. (Hrsg.) (1998): Stadtökologie. 2. Aufl. Fischer. Stuttgart: 474 S.

Prof. Dr. Ingo Kowarik (Technische Universität Berlin)

Meinungen und Stellungnahmen

Wissenschaftlicher Beirat für Natürlichen Klimaschutz: „überragendes öffentliches Interesse“ für Moorwiedervernässungen einführen

Nasse und wiedervernässte Moore spielen als natürliche Kohlenstoffspeicher eine Schlüsselrolle für den Klimaschutz in Deutschland. Pro Hektar können sie besonders große Mengen an Treibhausgasen binden. Folglich ist der Schutz von Moorböden ein wichtiger Bestandteil des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK). Allerdings sind Moore an eine sehr begrenzte Flächenkulisse gebunden. Anders als z. B. Wälder lassen sie sich nicht ausweiten. Deshalb ist es wichtig, die bestehenden Moorflächen zu sichern. Daher spricht sich der Wissenschaftliche Beirat für Natürlichen Klimaschutz (WBNK) dafür aus, Moorwiedervernässungen gesetzlich als Vorhaben von „überragendem öffentlichem Interesse“ anzuerkennen.

In der Praxis können Moorwiedervernässungsprojekte in Konkurrenz zu anderen Nutzungsplänen geraten, z. B. wenn Straßen-

oder Bahnschienen gebaut werden müssen. Nach Einschätzung des WBNK dürfen Moore bei solchen Nutzungskonflikten nicht automatisch zurückstehen. Genau hier setzt die Empfehlung des Beirats an: Wenn der Gesetzgeber Moorwiedervernässungen als Vorhaben von „überragendem öffentlichem Interesse“ einstuft, verbessern sich ihre Realisierungschancen deutlich. Denn dieser Rechtsbegriff sorgt dafür, dass damit ausgestattete Vorhaben bei Genehmigungs- und Abwägungsverfahren stärker berücksichtigt werden. Das „überragende öffentliche Interesse“ kommt bereits bei großen Infrastrukturprojekten zum Einsatz. Überträgt man den Rechtsbegriff auf den natürlichen Klimaschutz, gehen Wiedervernässungsprojekte nicht länger mit einem strukturellen Nachteil in die Verfahren. Deshalb empfiehlt der WBNK, für den natürlichen Klimaschutz – insbesondere für Moorwiedervernässungen – das „überragende öffentliche Interesse“ einzuführen.

Die Stellungnahme des WBNK kann unter <https://bit.ly/WBNK-2026> kostenlos heruntergeladen werden. WBNK

Natur und Recht

Natur und Recht – Spezial

Jagd auf Wölfe – Gesetzesänderungen im Bundesjagd- und Bundesnaturschutzgesetz

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und auch der AfD hat der Deutsche Bundestag am 5. März 2026 beschlossen, die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ins Bundesjagdgesetz (BJagdG) aufzunehmen und bestehende Sonderregelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu löschen. Er ist dabei dem Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat gefolgt, der den Gesetzesentwurf der Bundesregierung an einigen Stellen abgeändert hat (Pressemitteilung des Deutschen Bundestags mit Verlinkung der verschiedenen Gesetzgebungsdokumente, <https://bit.ly/BT-2026-10>). Die Bundesregierung hatte den Gesetzesentwurf im Dezember 2025 zuerst im Bundesrat und später im Januar 2026 im Bundestag eingebracht (zum gesamten Gesetzgebungsverfahren siehe <https://bit.ly/BT-Ä-BJagdG>).

Hintergrund und Begründung

Die Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht wurde möglich, da die Europäische Union (EU) nach einer von ihr beantragten Änderung der Berner Konvention im Juni 2025 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) änderte (Richtlinie 2025/1237). Hierbei wurde *Canis lupus* vom Anhang IV der FFH-RL mit streng geschützten Arten in den Anhang V der FFH-RL verschoben (siehe [Natur und Landschaft 100\(11\)](#): S. 514). Anhang V enthält alle Arten, an denen zwar ein gemeinschaftliches Schutzinteresse besteht, die gemäß Art. 14 Abs. 1 der FFH-RL aber genutzt und auch entnommen oder

bejagt werden können, wenn ihr Erhaltungszustand im betreffenden Mitgliedsstaat günstig ist. Die Art Wolf ist allerdings weiterhin zudem in Anhang II der FFH-RL gelistet und daher auch zukünftig ein Schutzgegenstand im Natura-2000-Schutzgebietsnetz.

Einen günstigen Erhaltungszustand für Wölfe in Deutschland hatte das Bundesumweltministerium (BMUKN) im Juni 2025 für die atlantische, im Oktober 2025 für die kontinentale Region festgestellt und jeweils der Europäischen Kommission gemeldet (BMUKN, Pressemitteilung vom 13.10.2025, <https://bit.ly/BMUKN-2025>; BfN, FFH-Bericht 2025, <https://bit.ly/BfN-2025>). Allerdings wurde diese Einstufung von Natur- und Tierschutzverbänden mit Verweis auf das deutsche Wolfsmonitoring als nicht zutreffend kritisiert (Austrian Nature Conservation Alliance, 18.12.2025, <https://bit.ly/ANCA-2025>).

Nach der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf ist die Rückkehr des Wolfs in Deutschland und Europa ein Erfolg der Artenschutzpolitik. Mit zunehmender Ausbreitung des Wolfs sei allerdings auch das Konfliktpotenzial in Bezug auf die Bevölkerung und die Weidetierhaltung gestiegen. So wurden in Deutschland im Jahr 2024 bei rund 1.100 Übergriffen rund 4.300 Nutztiere durch Wölfe gerissen oder verletzt, mit nach der Bundesregierung erheblichen und potenziell existenzbedrohenden wirtschaftlichen, aber auch psychischen Belastungen für Weidetierhalterinnen und -halter. Von diesen würden immer mehr die Weidetierhaltung aufgeben, obwohl ihre Tätigkeit für die Landschaftspflege, die biologische Vielfalt und die Erhaltung seltener Tierrassen unersetzlich ist. Gleichzeitig verwies die Bundesregierung darauf, dass 2024 Bund und Länder für Herdenschutzmaßnahmen in Deutschland rund 23,4 Mio. € sowie rund 780.000 € für Ausgleichszahlungen für Nutztierübergriffe ausgegeben haben. Verbände kritisieren diese Begründung zum Novel-